

<i>SRL-Nummer</i>	405b
<i>Titel</i>	Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule
<i>Abkürzung</i>	
<i>Datum</i>	15. Mai 2007
<i>Inkrafttreten</i>	1. August 2007
<i>Fundstelle</i>	G 2007 69
<i>Änderungen</i>	
<i>Rechtstext</i>	 HTML  PDF (133KB)

SRL Nr. 405b

Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule

vom 15. Mai 2007*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999¹,

auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsätze*

¹ Die Übertrittsverfahren bezwecken die eignungsgerechte Zuweisung der Lernenden von der Primarstufe in die Sekundarstufe I beziehungsweise von der Sekundarstufe I Niveau A der Volksschule in ein Kurzzeitgymnasium.

² Der Übertritt der Lernenden von der Primarstufe in die Sekundarstufe I erfolgt in der Regel nach der 6. Primarklasse, der Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium nach der 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe I Niveau A.

³ Im Rahmen des Übertrittsverfahrens in ein Kurzzeitgymnasium müssen sich die Lernenden über die für das erfolgreiche Durchlaufen des Kurzzeitgymnasiums notwendigen Fähigkeiten gemäss dem Anforderungsprofil ausweisen.

* G 2007 69

¹ SRL Nr. 400a

§ 2 *Begriffe*

¹ Der Übertritt in die Sekundarstufe I ist der Übertritt von der Primarstufe in die Niveaus A, B, C oder D der Sekundarstufe I der Volksschule oder in das Langzeitgymnasium.

² Der Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium ist der Übertritt von der 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe I Niveau A der Volksschule in ein Kurzzeitgymnasium.

§ 3 *Orientierung*

¹ Die Klassenlehrpersonen der 5. Primarklassen und jene der 1. und der 2. Sekundarklassen orientieren die Lernenden und die Erziehungsberechtigten im Verlauf des 1. Semesters über die massgebenden Übertrittsverfahren.

² Die Klassenlehrpersonen der 1. und der 2. Sekundarklassen geben den an einem Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium interessierten Lernenden zuhänden der Erziehungsberechtigten das Anmeldeformular für das Übertrittsverfahren und die entsprechende Informationsschrift ab. Lernende, die am Übertrittsverfahren teilnehmen möchten, haben sich bis Ende August bei der Schulleitung der Sekundarschule anzumelden.

³ Die Schulleitungen der Gymnasien orientieren die Lernenden und die Erziehungsberechtigten über ihre Schule und deren Angebote.

§ 4 *Dauer der Übertrittsverfahren*

¹ Das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I beginnt mit dem Eintritt der Lernenden in die 5. Klasse und endet mit der Bestätigung des Zuweisungsentscheids durch die Schulleitung jener Schule, der die Lernenden zugewiesen werden.

² Das Verfahren für den Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium dauert ein Semester und wird im 1. Semester der 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe I Niveau A durchgeführt.

§ 5 *Übertrittsentscheid*

¹ Die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten entscheiden gestützt auf die Beurteilungsergebnisse gemeinsam darüber, ob die oder der Lernende über die Fähigkeiten verfügt, die für den Übertritt in den Schultyp der Sekundarstufe I beziehungsweise in das Kurzzeitgymnasium und das erfolgreiche Durchlaufen desselben erforderlich sind. Bei Übertritt in das Kurzzeitgymnasium hat der Entscheid unter Miteinbezug der oder des Lernenden zu erfolgen.

² Der Übertritt ist von der Schulleitung derjenigen Schule zu bestätigen, welcher die oder der Lernende zugewiesen wird.

³ Sind sich die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten oder die Lernenden über den Übertritt nicht einig, entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleitung jener Schule, in welche die oder der Lernende aufgenommen werden möchte.

§ 6 *Gespräche mit den Erziehungsberechtigten*

¹ In den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten werden die Beurteilungsergebnisse der oder des Lernenden besprochen. Die Lernenden sind in die Gespräche miteinzubeziehen.

² Die Durchführung des Gesprächs zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und Lernenden ist schriftlich zu bestätigen und das Dokument von der Klassenlehrperson, den Erziehungsberechtigten und im Fall eines Übertritts in ein Kurzzeitgymnasium von den Lernenden zu unterzeichnen.

³ Für den Übertritt in die Sekundarstufe I ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gegen Ende der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse durchzuführen.

⁴ Für den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium ist das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und den Lernenden gegen Ende des 1. Semesters der 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe I durchzuführen.

§ 7 *Entscheidfindung*

¹ Für den Übertritt in die Sekundarstufe I ermitteln die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nach Abschluss des 1. Semesters der 6. Klasse im Gespräch, welcher Schultyp der Förderung der oder des Lernenden am meisten dient. Sie entscheiden gestützt auf die in § 15 genannten Übertrittsgrundlagen über die geeignete Zuweisung.

² Über den Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium entscheiden die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und die Lernenden gestützt auf die in § 23 genannten Übertrittsgrundlagen nach Abschluss des 1. Semesters im Schuljahr vor dem geplanten Übertritt.

³ Der Übertrittsentscheid ist beim Übertritt in die Sekundarstufe I sowie beim Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium bis Mitte März zu fällen. Die Dienststelle Volksschulbildung² legt den genauen Zeitpunkt jährlich fest.

§ 8 *Übertrittsbestätigung*

¹ Sind sich die Klassenlehrpersonen und die Erziehungsberechtigten oder die Lernenden über den Übertritt in einen Schultyp der Sekundarstufe I oder in das Kurzzeitgymnasium einig, leitet die Klassenlehrperson den Beurteilungsbogen und das Entscheidformular, welches von den am Entscheid Beteiligten unterzeichnet ist, über die eigene Schulleitung an die Schulleitung der abnehmenden Schule zur Bestätigung weiter. Beim Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium ist zudem der Bogen zur Darstellung der Überlegungen zur Laufbahnwahl weiterzuleiten.

² Gemäss Änderung vom 27. November 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 383), wurde in den §§ 7 und 30 die Bezeichnung «Amt für Volksschulbildung» durch «Dienststelle Volksschulbildung» ersetzt.

² Stimmen die Beurteilungsgrundlagen und der Übertrittsentscheid offensichtlich nicht überein, kann die Schulleitung der abnehmenden Schule die Bestätigung verweigern und die Beurteilungsgrundlagen mit der Empfehlung eines weiteren Gesprächs zwischen den am Entscheid Beteiligten zurückweisen.

³ Können sich die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten oder die Lernenden erneut einigen, kann die Schulleitung die Aufnahme in den gewählten Schultyp verweigern, wenn der Zuweisungsentscheid klar von den entsprechenden Kriterien des Übertrittsverfahrens abweicht. Können sich die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten oder die Lernenden nicht einigen, findet § 9 Anwendung.

⁴ Kommen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigte und Lernende im Fall eines Übertritts in ein Kurzzeitgymnasium zum Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Übertritt nicht gegeben sind, leitet die Klassenlehrperson die Übertrittsakten gemäss Absatz 1 an die Schulleitung der Sekundarstufe I zur Bestätigung weiter. Gegen diese Bestätigung kann nicht Beschwerde geführt werden.

§ 9 *Einigungsverfahren*

¹ Können sich die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten oder die Lernenden nicht einigen, ist ein weiteres Gespräch durchzuführen. Zu diesem Gespräch können sowohl von der Klassenlehrperson als auch von den Erziehungsberechtigten beratende Personen beigezogen werden. Diese sind den Gesprächspartnern frühzeitig bekannt zu geben. Im Fall einer Einigung wird § 8 angewendet.

² Kommt bei diesem Gespräch keine Einigung zustande, wird dies im Dossier festgehalten, und die Klassenlehrperson übergibt den Erziehungsberechtigten den Beurteilungsbogen und das Entscheidformular und beim Übertritt in das Kurzzeitgymnasium zusätzlich den Bogen zur Darstellung der Überlegungen zur Laufbahnwahl. Diese können der Schulleitung jener Schule, der sie die oder den Lernenden zuweisen möchten, innerhalb von zehn Tagen die Aufnahme beantragen.

³ Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, an die der Antrag gestellt wird, nach Anhörung der Klassenlehrperson und der Erziehungsberechtigten.

§ 10 *Schulpsychologische Abklärungen*

¹ Eignungsabklärungen im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I werden durch die schulpsychologischen Dienste grundsätzlich nur im Beschwerdeverfahren und im Auftrag der Beschwerdeinstanz durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung, an die der Antrag um Aufnahme gestellt wird, eine Eignungsabklärung anordnen.

² Eignungsabklärungen im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren in ein Kurzzeitgymnasium können im Rahmen eines Entscheids gemäss § 9 Absatz 3 auch von der Schulleitung des Kurzzeitgymnasiums angeordnet werden.

§ 11 *Fremdsprachige Lernende*

¹ Im Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I werden bei fremdsprachigen Lernenden die Zeugnisnoten im Fach Deutsch nur berücksichtigt, wenn sich die oder der Lernende länger als drei Jahre im deutschen Sprachgebiet aufgehalten hat.

² Beim Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium ist bei fremdsprachigen Lernenden, die sich seit weniger als drei Jahren im deutschen Sprachgebiet aufhalten, bei der Beurteilung im Fach Deutsch der individuelle Lernfortschritt besonders zu beachten.

§ 12 *Wechsel der Klassenlehrperson*

Beim Wechsel der Klassenlehrperson während der Dauer des Übertrittsverfahrens sind die Übertrittsakten gemäss den §§ 15 und 23 der neuen Klassenlehrperson zu übergeben.

§ 13 *Aufbewahrungsfrist für Übertrittsakten*

¹ Beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I sind der Beurteilungsbogen und das Entscheidformular von der Klassenlehrperson während dreier Jahre aufzubewahren. Der Beobachtungsbogen ist nach Abschluss des Übertrittsverfahrens von der Klassenlehrperson zu vernichten.

² Beim Übertritt in ein Kurzzeitgymnasium sind die Übertrittsakten von der Schulleitung des Kurzzeitgymnasiums und bei Nichtaufnahme von der Schulleitung der Sekundarschule während dreier Jahre aufzubewahren.

II. Übertritt in die Sekundarstufe I

§ 14 *Übertrittsvoraussetzung*

Voraussetzung für den Übertritt von der Primarstufe in einen bestimmten Schultyp der Sekundarstufe I der Volksschule oder in ein Langzeitgymnasium ist das Bestehen des entsprechenden Übertrittsverfahrens im Schuljahr vor dem Übertritt.

§ 15 *Übertrittsgrundlagen*

¹ Die Grundlagen für den Übertrittsentscheid dienen dazu, die Eignung der Lernenden für einen bestimmten Schultyp der Sekundarstufe I festzustellen.

² Für den Übertrittsentscheid sind in erster Linie zu berücksichtigen:

- a. die Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt während des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse,
- b. die Einschätzung der oder des Lernenden, welche durch Klassenlehrperson und Erziehungsberechtigte im Beurteilungsbogen festgehalten wird,

- c. die aus dem Beurteilungsbogen ersichtliche Entwicklung der fachlichen und fächerübergreifenden Leistungen, Verhaltensweisen und Einstellungen der oder des Lernenden sowie die künftige Entwicklung der oder des Lernenden, wie sie durch Erziehungsberechtigte und Klassenlehrperson begründet eingeschätzt wird, und
- d. die Zeugnisnoten der übrigen Fächer des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse.

§ 16 *Hilfsmittel*

Das Bildungs- und Kulturdepartement erlässt folgende Hilfsmittel für das Übertrittsverfahren:

- a. Beurteilungsbogen,
- b. Beobachtungsbogen,
- c. Beobachtungshilfe für die Erziehungsberechtigten.

§ 17 *Beurteilung der Lernenden*

¹ Während des Übertrittsverfahrens werden festgehalten:

- a. halbjährlich die fachlichen Leistungen in den Zeugnisnoten und
- b. am Ende der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse die fächerübergreifenden Leistungen, Verhaltensweisen und Einstellungen sowie
- c. Bemerkungen zur Entwicklung und individuellen Lernbereitschaft der oder des Lernenden im Beurteilungsbogen.

² Die Zeugnisnoten ergeben sich aus der Bewertung mehrerer verschiedenartiger Leistungen der Lernenden, welche den Zielen der Lehrpläne entsprechen.

³ Die Eintragungen über die Einschätzung der oder des Lernenden, welche gegen Ende der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse im Beurteilungsbogen vorzunehmen sind, gründen auf Beobachtungen der Klassenlehrperson und auf Feststellungen der Erziehungsberechtigten, die von Klassenlehrperson und Erziehungsberechtigten gemeinsam als richtig erachtet werden; nicht übereinstimmende Beurteilungen sind im Beurteilungsbogen festzuhalten.

§ 18 *Ausserordentliche Übertritte*

¹ Bei Lernenden, die erst im Verlauf des 5. oder 6. Schuljahrs in den Kanton Luzern zugezogen sind, wird das Übertrittsverfahren sinngemäss angewendet. Die vorhandenen Zeugnisnoten der 5. und 6. Klasse werden in den Entscheid miteinbezogen.

² Bei Lernenden, die ausserordentlicherweise nicht von der 6. Primarklasse oder aus einem anderen Klassentyp der Primarstufe in die Sekundarstufe I übertreten sollen, wird das Übertrittsverfahren sinngemäss angewendet. Bei Lernenden, die in die Sekundarstufe I Niveau D (Werkschule) übertreten, findet das Aufnahmeverfahren gemäss der Ver-

ordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 21. Dezember 1999³ Anwendung. Zuständig für die Bestätigung beziehungsweise den Entscheid ist die Schulleitung jener Schule, welcher die oder der Lernende zugewiesen werden soll.

§ 19 *Verbleib in einem Schultyp*

Lernende, die in einen Schultyp der Sekundarstufe I aufgenommen worden sind, haben grundsätzlich ein Anrecht auf den Besuch eines vollen Schuljahrs in diesem Schultyp.

§ 20 *Übertritt in eine Privatschule*

Beim Übertritt in eine Privatschule ist auf dem Entscheidformular zu vermerken, welchem Schultyp der Sekundarstufe I der öffentlichen Schule die oder der Lernende zugeteilt würde.

§ 21 *Übertritt vom Langzeitgymnasium in die Sekundarstufe I der Volksschule*

Bei einem Übertritt aus dem Langzeitgymnasium in die Sekundarstufe I der Volksschule entscheidet die Schulleitung der Sekundarstufe I individuell über die Niveauzuteilung.

III. Übertritt in das Kurzzeitgymnasium

§ 22 *Übertrittsvoraussetzung*

Voraussetzung für den Übertritt von der Sekundarstufe I Niveau A der Volksschule in ein Kurzzeitgymnasium ist das Bestehen des Übertrittsverfahrens im 1. Semester des Schuljahrs vor dem geplanten Übertritt.

§ 23 *Übertrittsgrundlagen*

¹ Die Grundlagen für den Übertrittsentscheid dienen dazu, die Eignung der Lernenden für das Kurzzeitgymnasium festzustellen.

² Grundlagen für den Übertrittsentscheid sind:

- a. die Leistungen der Lernenden in den Fächergruppen Sprache (Deutsch, Französisch und Englisch), Mathematik sowie Mensch und Umwelt (Geografie, Geschichte, Naturlehre),
- b. die Erreichung der Lernziele der 2. Klasse der Sekundarstufe I Niveau A gemäss der Selbstbeurteilung durch die Lernenden und der Fremdbeurteilung durch die Lehrpersonen mit Hilfe des Beurteilungsbogens,

³ SRL Nr. 406

- c. die Selbstbeurteilung der Lernenden bezüglich der im Beurteilungsbogen aufgeführten Fähigkeiten der Selbst- und Sozialkompetenz sowie des Arbeits- und Lernverhaltens und die entsprechende Fremdbeurteilung durch die Lehrpersonen,
- d. die aus dem Beurteilungsbogen ersichtliche Leistungsentwicklung, die Überlegungen der Lernenden zur Laufbahnwahl und das Gespräch zwischen den am Entscheid beteiligten Personen.

³ Für den Übertritt nach der 2. Klasse der Sekundarstufe I sind als Leistungen gemäss Absatz 2a diejenigen des 1. Semesters der 2. Klasse massgebend, für den Übertritt nach der 3. Klasse die Leistungen des 1. Semesters der 3. Klasse.

§ 24 *Hilfsmittel*

¹ Als Hilfsmittel für das Übertrittsverfahren erlässt das Bildungs- und Kulturdepartement neben dem Anforderungsprofil einen Beurteilungsbogen sowie einen Bogen zur Darstellung der Überlegungen zur Laufbahnwahl.

² Das Anforderungsprofil Kurzzeitgymnasium enthält die wesentlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, über welche die Lernenden der Sekundarstufe I verfügen müssen, um in das Kurzzeitgymnasium übertreten zu können.

³ Im Beurteilungsbogen werden eingetragen:

- a. die Selbst- und die Fremdbeurteilung der Lernenden bezüglich des Erreichens der Lernziele in der Fach-, der Selbst- und der Sozialkompetenz sowie im Arbeits- und Lernverhalten und
- b. die Zeugnisnoten gemäss § 23 Absatz 2a.

⁴ Auf dem Bogen zur Darstellung der Überlegungen zur Laufbahnwahl erläutern die Lernenden ihre Motive für die gewünschte Laufbahn, stellen zuvor geprüfte und verworfene andere Ausbildungsmöglichkeiten dar und nennen mögliche Alternativen zur gewünschten Laufbahn.

§ 25 *Beurteilung der Lernenden*

¹ Für den Übertritt nach der 2. Klasse der Sekundarstufe I werden am Ende des 1. Semesters der 2. Klasse die fachlichen Leistungen in den Zeugnisnoten und die Selbst- und die Fremdbeurteilung der Lernenden im Beurteilungsbogen festgehalten. Für den Übertritt nach der 3. Klasse werden die Leistungen und Beurteilungen am Ende des 1. Semesters der 3. Klasse erfasst.

² Die Zeugnisnoten ergeben sich aus der Bewertung mehrerer verschiedenartiger Leistungen der Lernenden, welche den Grobzielen der Lehrpläne entsprechen.

³ Die Selbstbeurteilung gründet auf Lernprozessen und Lernergebnissen der Lernenden, die mit den zuständigen Lehrpersonen immer wieder besprochen werden.

⁴ Die Fremdbeurteilung der Lernenden durch die Lehrpersonen gründet auf den beobachteten Lernprozessen und den festgestellten Lernergebnissen, welche die Lehrpersonen mit den Lernenden besprochen haben.

⁵ Nach dem 1. Semester der 2. beziehungsweise der 3. Klasse halten die Lernenden ihre Überlegungen zur Laufbahnwahl schriftlich fest.

§ 26 *Wiederholung des Übertrittsverfahrens*

Lernende, die das Übertrittsverfahren bereits einmal in der 2. Klasse der Sekundarstufe I absolviert haben, jedoch erst nach der 3. Klasse in das Kurzzeitgymnasium übertreten wollen, haben das Verfahren noch einmal zu absolvieren.

IV. Massnahmen zur Unterstützung der Urteilsfindung

§ 27 *Massnahmen zum Übertritt*

Zur Unterstützung der Urteilsfindung der Lehrpersonen sind folgende Massnahmen zu treffen:

- a. Die Klassenlehrpersonen werden im Rahmen der Weiterbildung in die Handhabung der Beurteilungsinstrumente eingeführt und in ihrer Arbeit begleitet,
- b. sie besprechen die Beurteilungsergebnisse mit den Erziehungsberechtigten und den Lernenden,
- c. die Klassenlehrpersonen der 1. Klassen der Sekundarstufe I und der Kurzzeitgymnasien geben jeweils bis Ostern jenen Klassenlehrpersonen eine Rückmeldung, aus deren Klassen ihnen für das laufende Schuljahr Lernende zugewiesen wurden,
- d. Durchführung von Beurteilungskonferenzen gemäss § 28.

§ 28 *Beurteilungskonferenzen*

¹ Die Schulleitungen der Sekundarstufe I der Volksschule und jene der Gymnasien führen in ihren Schulkreisen mit den Klassenlehrpersonen der 5. und 6. Klassen der Primarstufe beziehungsweise mit jenen der 2. und 3. Klassen der Sekundarstufe I pro Jahr mindestens eine Beurteilungskonferenz durch.

² Beurteilungskonferenzen dienen dem Erfahrungsaustausch und der gemeinsamen Erörterung von Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Übertrittsverfahren.

§ 29 *Orientierungsarbeiten*

¹ Für die Primarstufe und die Sekundarstufe I der Volksschule werden mehrere Orientierungsarbeiten angeboten, welche Grobziele der Lehrpläne erfassen.

² Die Orientierungsarbeiten sollen

- a. der Klassenlehrperson und den Lernenden den Stand der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Lernenden in Bezug auf einen Teil der Grobziele des Lehrplans aufzeigen,
- b. der Klassenlehrperson Hinweise darüber geben, wo sie die Lernenden fördern kann, und ihr helfen, den Unterricht entsprechend zu planen.

³ Von der 5. Klasse bis zum Ende des 1. Semesters der 6. Klasse sind als Abschlusstest mindestens sechs Aufgaben aus den Orientierungsarbeiten durchzuführen, davon drei im Fach Deutsch, zwei im Fach Mathematik und eine im Fach Mensch und Umwelt.

⁴ Die Lehrpersonen leiten aus den Ergebnissen der Orientierungsarbeiten Fördermassnahmen ab.

⁵ Die Ergebnisse der Orientierungsarbeiten können in die Berechnung der Zeugnisnoten einbezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 *Weisungen*

Die Dienststelle Volksschulbildung kann zu dieser Verordnung Weisungen erlassen.

§ 31 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999⁴ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁵ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

§ 32 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule und über die Übertrittsverfahren vom 21. Dezember 1999⁶ wird aufgehoben.

§ 33 *Übergangsbestimmung*

Lernende der Sekundarstufe I, die sich zu Beginn des Schuljahrs 2007/08 in einem Übertrittsverfahren befinden, beenden dieses nach den Bestimmungen der Verordnung

⁴ SRL Nr. 400a

⁵ SRL Nr. 40

⁶ G 1999 410 (SRL Nr. 412)

über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule und über die Übertrittsverfahren vom 21. Dezember 1999⁷.

§ 34 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Mai 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁷ G 1999 410 (SRL Nr. 412)